

Entwurf für ein Diskussionspapier zum Thema Prostitution

Hintergrund

Die kfd beobachtet die unterschiedlichen Entwicklungen zum Umgang mit Prostitution in den europäischen Ländern und hat sich insbesondere auch im Zusammenhang mit der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) 2017 intensiv mit Fragen rund um Prostitution beschäftigt. Wir nehmen wahr, dass es in unterschiedlichen Ländern verschiedene Traditionen, Kulturen und historische Entwicklungen in Bezug auf eine Legalisierung bzw. ein Verbot der Prostitution und des Kaufes sexueller Dienstleistungen gibt. In einigen Ländern wie Irland und Frankreich wurde ein sog. Sexkaufverbot als Alternative zur Strafverfolgung der Prostituierten selbst eingeführt, in anderen Ländern, z. B. in Schweden und Norwegen wurde es eingeführt, nachdem zuvor der Verkauf sexueller Dienste straffrei war. Die Effekte dieser Gesetzgebung sind bisher nur in Ansätzen erforscht.

In Deutschland war Prostitution seit jeher zumindest geduldet und galt bis 2002 lediglich als sittenwidrig, war aber nicht verboten. Prostitution fand im rechtsfreien Raum statt. So hatten Prostituierte z. B. kein Recht darauf, ihnen zustehende aber nicht geleistete Zahlungen einzuklagen. Ebenso konnten sie sich nicht sozialversichern, gleichzeitig waren sie bis zum 1.1.2001 verpflichtet, sich in den Gesundheitsämtern auf sexuell übertragbare Krankheiten hin untersuchen zu lassen.

Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes (ProstG) 2002 wurde die Sittenwidrigkeit aufgehoben und Prostitution gilt als anerkannte Erwerbstätigkeit, in der sich Prostituierte als Selbständige anmelden und sozialversichern sowie ihren Lohn einklagen können.

2017 wurde das bestehende ProstG reformiert und das Prostituiertenschutzgesetz eingeführt. Ziel war, die legal ausgeführte Prostitution von krimineller Zuhälterei und Menschenhandel besser unterscheiden und letzteres verhindern zu können. Kernbereich des ProstSchG ist die Pflicht aller in der Prostitution tätigen Personen, sich anzumelden und eine regelmäßige Gesundheitsberatung (keine Zwangsuntersuchung) in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig wurden für die Prostitutionsstätten und Betreiber*innen derer weitreichende Auflagen im Hinblick auf Arbeitsschutz und Hygienevorschriften eingeführt.

Bisher ist das ProstSchG von 2017 in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und noch nicht überall abschließend umgesetzt. Ende 2018 waren 32.800 Prostituierte angemeldet (Quelle: Statistisches Bundesamt). Gleichzeitig liegen weder für die Zeit vor noch nach Einführung des ProstSchG verlässliche Daten über die Anzahl, Herkunft, Aufenthaltsstatus etc. der in der Prostitution tätigen Personen und die Anzahl an Prostitutionsstätten vor.

Vor diesem Hintergrund beschließt die kfd folgende Positionierung zum Thema Prostitution:

Einführung

Grundlage jeder Aussage zu Sexualität ist aus Sicht der kfd ihr christlicher Glaube: „Als eine von Gott geschaffene Lebenskraft setzt Sexualität den Menschen in Beziehung zu sich selbst und zu anderen. Als eine Ausdrucksform der Liebe weist sie über sich selbst hinaus. Sie muss verantwortlich gelebt und darüber hinaus vor Banalisierung geschützt werden.“ (vgl. Positionspapier Frauen geben Kirche Zukunft, S.7). Im Idealfall wird Sexualität in der exklusiven Intimität zweier Menschen in einer auf Dauer ausgelegten und auf wechselseitige Achtung und Liebe aufbauenden Beziehung gelebt. Wir erkennen, dass die christlichen Werte in Bezug auf Sexualität nicht von allen geteilt werden.

51 Frauen¹, die, aus welchen Gründen auch immer, in der Ausübung der Prostitution eine
52 für sie mögliche Form des Gelderwerbs sehen, begegnen wir wertschätzend und verur-
53 teilen sie nicht. Auch in der Bibel ist Prostitution bzw. Sexualität außerhalb ehelicher
54 Beziehungen eine Realität.²

55 Im Rahmen freiwillig ausgeübter Prostitution gibt es Graubereiche zwischen sexueller
56 Ausbeutung und selbstbestimmter Ausübung der Tätigkeit. Ursache hierfür sind vor
57 allem die ungleichen Lebensbedingungen von Frauen und das Wohlstands- und Bil-
58 dungsgefälle in Europa und der gesamten Welt. Gesetze und ihre Umsetzung müssen
59 deshalb so gestaltet sein, dass sie Frauen, die in der Prostitution tätig sind sowie ihre
60 Familien vor Erpressung, Gewalt, aber auch Diskriminierung und Stigmatisierung mög-
61 lichst gut schützen und den Ordnungsbehörden und der Polizei ermöglichen, Zwangs-
62 prostitution und Menschenhandel im Bereich der Prostitution aufzudecken und zu ver-
63 hindern.

64

65 **Prostitution**

66 In der aktuellen Situation in der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt die kfd, das
67 Prostitutionsgewerbe so zu regulieren, dass Zwangsprostitution und Menschenhandel
68 dort keinen Platz mehr haben. Das bestehende Prostituiertenschutzgesetz muss in die-
69 ser Hinsicht umgesetzt und weiterentwickelt werden.

70 Deshalb fordert die kfd:

- 71 - Um einen konkreten Überblick über die Strukturen von Prostitution zu erhalten,
72 braucht es wissenschaftliche Studien, um aktuelle Schätzungen über die Anzahl
73 der in der Prostitution tätigen Personen in der BRD, deren Herkunft und den
74 Rahmen, in dem sie tätig sind, zu erforschen. Unabhängig davon muss versucht
75 werden, Zahlen über mögliche Opfer von Zwangsprostitution in Deutschland zu
76 erhalten.
- 77 - Das ProstSchG und seine Umsetzung müssen auf jeden Fall wie im Gesetz vorge-
78 sehen 2025 evaluiert werden. Die Durchführung der Gesundheitsberatung und
79 Anmeldung von Prostituierten sollte bundesweit bereits deutlich vor 2025 evalu-
80 iert werden.
- 81 - Es braucht eine einheitliche und transparente Umsetzung in allen Bundeslän-
82 dern:
 - 83 ○ Es müssen Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung der in der
84 Anmeldung und der Beratung von Prostituierten Tätigen erarbeitet und
85 eingehalten werden.
 - 86 ○ Die Gesundheitsberatung muss bundesweit kostenlos sein, die Gebühren
87 der Anmeldung einheitlich und vergleichbar der übrigen Gewerbeanmel-
88 dungen.
 - 89 ○ Die ausgehändigten Anmeldebescheinigungen sind so zu gestalten, dass
90 sie nicht sofort als Prostituiertenausweis erkennbar sind.

¹ [Die kfd erkennt an, dass auch Männer Prostitution ausüben, aber in geringerem Maße und in anderen Kontexten als Frauen. Deshalb wird hier vor allem die Situation von in der Prostitution tätigen Frauen thematisiert.](#)

² Im Stammbaum Jesu werden vier Frauen genannt, die außerhalb der Ehe sexuelle Beziehungen haben und dennoch durch ihre Söhne Teil der Heilsgeschichte Israels werden: *Tamar*: Gen 38,1-30; Mt 1,3; Rut 4,12; 1 Chr 2,4; Mt 1,3; *Rahab*: Jos 2,1-8; 6,17-25; Mt 1,5; Hebr 11,31; Jak 2,25; *Bathseba* (Frau des Urija): 2 Sam 11; 12; 1 Kön 1,1-35; Mt 1,6

- 91 ○ Kosten für unabhängige Dolmetscher*innen in Zusammenhang mit der
92 Anmeldung und auch der Gesundheitsberatung müssen von den Behör-
93 den getragen werden.
94 ○ Eine Möglichkeit des niederschweligen Zugangs zur anonymisierten kos-
95 tenlosen STI (Untersuchung auf sexuell übertragbare Krankheiten) und zu
96 einer gynäkologischen Untersuchung müssen bestehen.
97
98 - Die gesetzlichen Auflagen für Betriebsstätten müssen so gestaltet sein, dass sie
99 Prostituierten weiterhin ermöglichen, die Prostitution als selbstständiges Gewer-
100 be auszuüben. Die Auflagen dürfen nicht die Abhängigkeit von großen Betriebs-
101 stätten fördern.
102 - Das ProstSchG darf nicht dazu führen, dass Zuschüsse zu Beratungsstellen für
103 Prostituierte und Angebote von Nichtregierungsorganisationen im Bereich der
104 zugehenden Gesundheits- und Ausstiegsberatung zurückgefahren werden. Das
105 gleiche gilt für Hilfsangebote für von Zwangsprostitution betroffene Frauen.
106 - Es müssen umfangreiche Mittel und gut qualifiziertes Personal bei Polizei und Jus-
107 tiz zur Verfügung gestellt werden. Damit können illegale Strukturen systema-
108 tisch aufgedeckt und strafrechtlich verfolgt werden.
109 - Dazu gehört auch die im Prostituiertenschutzgesetz vorgesehene Verfolgung
110 und Bestrafung von Freier*innen, die die Dienste von Zwangsprostituierten nut-
111 zen.
112 - Durch das Prostitutionsgewerbe werden nicht unerhebliche Steuern eingenom-
113 men. Diese Steuergelder müssen eingesetzt werden für
114 ○ die Verbesserung der verpflichtenden Gesundheitsberatung (z.B. Finan-
115 zierung unabhängiger Dolmetscherinnen)
116 ○ den Auf- und Ausbau sowie eine auf Dauer ausgelegte Förderung unab-
117 hängiger Beratungsstellen
118 ○ spezielle Ausstiegsprogramme für die in der Prostitution Tätigen, die
119 ihnen Unterstützung und auf sie zugeschnittene berufliche Aus- und Wei-
120 terbildungsmöglichkeiten bieten.
121 ○ den Aufbau von Schutzmaßnahmen für Aussteiger*innen
122 ○ eine konsequente Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

124 **Menschenhandel**

125 Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) hat bereits im Rahmen ihrer
126 Positionierung „Zuwanderung und Integration“ 2007 Beschlüsse zum Thema „Men-
127 schenhandel zur Ausübung der Prostitution und Zwangsprostitution verhindern“ ge-
128 fasst. Diese werden hier noch einmal wiederholt:

129 Die kfd fordert:

- 130 - Endlich transparente und nachvollziehbare Kriterien für eine Einwanderung zur
131 Arbeitsaufnahme nach Deutschland aus Ländern außerhalb der EU zu schaffen.
132 Dies verhindert, dass sich Frauen Menschenhändlern anvertrauen, um zur Ar-
133 beitsaufnahme nach Deutschland einzureisen³.
134 - In den Herkunftsländern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gezielt
135 die eigenständige Existenzsicherung von Frauen zu fördern sowie Beratungsstel-

³ Am 1.3.2020 tritt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft, welches es gut qualifizierten Personen aus Nicht-EU-Staaten erleichtert, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium, welches in Deutschland anerkannt ist. Für unqualifizierte Arbeitskräfte gilt dies nicht. Deren Einreise ist weiterhin nur befristet z.B. als Saisonarbeiter*innen zugelassen.

- 136 len und Schutzhäuser zu unterstützen, die präventive Beratungsarbeit für von
137 sexueller Gewalt und Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen leisten.
138 - Eine nachhaltige finanzielle Absicherung der entsprechenden Fachberatungsstel-
139 len und Schutzhäuser und deren Zusammenschlüsse in Deutschland.
140 - Den Opfern von Zwangsprostitution auch unabhängig von ihrer Aussage in
141 Strafverfahren gegen Menschenhändler großzügige Aufenthaltsbewilligungen
142 aus humanitären Gründen zu erteilen und ihnen die Möglichkeit zu Unterhalt
143 und Ausbildung in Deutschland zu schaffen.
144 - Das Problem Menschenhandel und Zwangsprostitution verpflichtend in der all-
145 gemeinen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Polizist*innen, Mitarbeiter*innen
146 von Ausländer- und Sozialbehörden sowie Jugendämtern und Richter*innen zu
147 berücksichtigen (vgl. Positionspapier Zuwanderung und Integration der kfd).
148

Schluss

149 Die Istanbul Konvention⁴ geht davon aus, dass die Grundlage jeglicher sexueller Hand-
150 lungen die Autonomie des Individuums, gegenseitiger Respekt und Achtung körperli-
151 cher Integrität sowie die Zustimmung sind („Nein heißt Nein“). Es gibt kein Recht auf
152 den Erwerb sexueller Dienstleistungen. Eine solche Haltung kann nicht akzeptiert wer-
153 den. Sie ist Ausdruck ungleicher Rollenbilder von Männern und Frauen in der Gesell-
154 schaft und ist mit einem Gesellschaftsbild, in dem alle Menschen gleichberechtigt sind,
155 unabhängig ihres Geschlechtes, Ethnizität oder Erwerbstätigkeit, nicht zu vereinbaren.
156 In unserer Gesellschaft sind deshalb noch viel Aufklärung und eine Erziehung zu ver-
157 antwortungsvollem Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität jenseits aller Banalisie-
158 rung nötig. Hier haben Schulen und Bildungseinrichtungen einen wichtigen Auftrag.
159 Insbesondere aber ist es auch eine Aufgabe der Kirche, den verantwortungsbewussten
160 und befreienden Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität in Ausbildung, Lehre und
161 Katechese zu stärken.
162 Die kfd verpflichtet sich dazu, hierzu ihren Beitrag als Frauenverband zu leisten.
163

⁴ Die Istanbul Konvention ist das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. 2011 zunächst von 13 Mitgliedsstaaten in Istanbul unterzeichnet, ist es das erste verbindliche Instrument zum Gewaltschutz. Die Konvention geht von dem Grundsatz „Nein heißt Nein“ aus, der besagt, dass zu jeder sexuellen Handlung die ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten vorliegen muss. Dieser Grundsatz erforderte in Deutschland zunächst eine Sexualstrafrechtsreform, die 2016 in Kraft trat. Deutschland hat die Istanbul Konvention im Oktober 2017 unterzeichnet, im Februar 2018 ist sie in Kraft getreten.